

Merkblatt - Stand 02/2019

Aufgaben der Individualbegleitung in Kindertagesstätten

Individualbegleiter in Kindertagesstätten tragen dazu bei, den Eingliederungshilfebedarf von Kindern mit Behinderung in Kindertagesstätten abzudecken. Art und Umfang der Assistenzleistungen richten sich nach dem individuellen Hilfebedarf. Dieser wird bestimmt durch den körperlich bzw. geistig/seelischen Entwicklungsstand des Kindes und dessen lebenspraktischen, sozial-emotionalen, motorischen und kognitiven Kompetenzen.

Eine Individualbegleitung kommt in Betracht für Kinder und Jugendliche mit **wesentlicher** körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung oder für von **wesentlicher** körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihres erhöhten Förder-, Betreuungs- und Pflegebedarfs **einer besonders intensiven, ununterbrochenen Betreuung, Förderung und Pflege** bedürfen. Ab Schulbeginn wechselt die Zuständigkeit für seelisch behinderte oder von einer seelischen Behinderung bedrohten Kindern zum Jugendamt.

Die Assistenzleistungen können bei entsprechendem Hilfebedarf mehrere Kinder mit Hilfebedarf umfassen. Die Assistenzleistungen sollen überwiegend dem jeweiligen Kind mit Behinderung zugutekommen und dazu beitragen, dass das Kind den Alltag in der Kindertagesstätte besser und möglichst selbstständig bewältigen kann.

Die Individualbegleitung ist keine Hilfskraft der Kindertagesstätte für sonstige Aufgaben der Kindertagesstätte, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem jeweiligen jungen Menschen mit Behinderung stehen.

Die pädagogische und didaktische Verantwortung für die jungen Menschen mit Behinderung obliegt den Fachkräften der Kindertagesstätte.

Die Aufgaben der Individualbegleitung in der Kindertagesstätte und bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte umfassen folgende Bereiche:

1. Lebenspraktische Hilfestellungen

z.B. An- und Ausziehen, Gestaltung der Essenssituation, Sicherstellen der Körperhygiene (z.B. Händewaschen, Zähneputzen, Toilettengang), Vorbereiten und Begleiten der Spielsituation, Unterstützung bei freiem Spiel, verbale Begleitung und Kommentierung von Einzelschritten bei alltäglichen Handlungsabläufen

2. Pflegerische Tätigkeiten

z.B. Hilfe beim Toilettengang, Unterstützung beim Essen, Hilfe bei schweren körperlichen Beeinträchtigungen soweit nicht andere Leistungsträger vorrangig zuständig sind, z.B. Krankenkassen, Pflegekassen.

3. Hilfen zur Mobilität

z.B. Fortbewegung und Orientierung in der Kindertagesstätte im Innen- und Außenbereich und bei Ausflügen. Lagerung, Positionswechsel, Umsetzen.

4. Unterstützung im sozialen und emotionalen Bereich

z.B. Unterstützung von Sozialkontakten zu anderen Kindern, Vermeiden von Übergriffen, Vorbeugen von Krisen, Leisten von Hilfestellung in Krisen, Vorbeugung und ggf. Begleitung von Wut- und Trotzanfällen, Ermöglichen von Auszeiten, Begleiten von Bewegungsangeboten, Fördern von wechselseitiger Interaktion im Spiel, Fördern der Eigeninitiative z.B. bezüglich neuer Spielinteressen, Anbieten von Spielvariationen.

5. Unterstützung bei der Kommunikation

z.B. Hilfestellung bei der Anwendung von Kommunikationshilfen z.B. Bildkarten, Hilfestellung bei der Einhaltung von Strukturen, Kommunikationsregeln.

Hinweise

Medizinisch-pflegerische Maßnahmen gehören in der Regel nicht zum Aufgabenprofil der Individualbegleitung. Heilpädagogisch-therapeutische Maßnahmen im Sinne des Sozialrechts gehören nie zum Aufgabenprofil der Individualbegleitung.

Wir weisen darauf hin, dass sich durch die Gewährung eines Kindergartenbegleiters keinerlei Rechtsansprüche für nachfolgende Hilfen in der Schule ableiten lassen, insbesondere wenn ab Schulbeginn andere Träger zuständig sein sollten (z.B. Jugendämter bei seelischen Behinderungen, bei denen dann Hilfen nach den Bestimmungen der Jugendhilfe gewährt werden.)